



Lollarer Nachrichten



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Jahrgang 59

Freitag, den 12. Januar 2024

Nummer 1-2

Neujahrsgruß 2024

Für das Jahr 2024
wünschen wir alles Gute,
viel Gesundheit
und gutes Gelingen
bei der Durchsetzung Ihrer ganz persönlichen Vorsätze.

Jan-Erik Dort
Bürgermeister

Bertin Geißler
Stadtverordnetenvorsteher

Impressum:

Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.
Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Amtliche Bekanntmachungen

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Naturschutz und Verbraucherschutz

Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ (Nr. 5218-401) Beteiligung gemäß § 26 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Für das oben genannte Vogelschutzgebiet wurde im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen von der Abteilung für den Ländlichen Raum des Landkreises Marburg-Biedenkopf ein Maßnahmenplan erstellt. Die Inhalte des Planes haben die Aufgabe, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltunggrades der für dieses Gebiet gemeldeten Vogelarten zu bewirken. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Maßnahmenplan (Stand: Dezember 2023) vom **15. Januar bis einschließlich 15. Februar** wie folgt einsehen:

- Auf der Homepage des Landkreis Marburg-Biedenkopf unter: www.marburg-biedenkopf.de/natura2000 (Textteil und Atlas im PDF-Format, Flächen in einem Flächenviewer).
- In der Gemeindeverwaltung Weimar (Lahn), Alte Bahnhofstr. 31, 35096 Weimar (Lahn) während der offiziellen Dienststunden der Verwaltung und **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der Telefon-Nr. 06421/97400.
- In der Gemeindeverwaltung Fronhausen, Schulstraße 19, 35112 Fronhausen während der offiziellen Dienststunden der Verwaltung und **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der Telefon-Nr. 06426/92830.
- In der Gemeindeverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar während der offiziellen Dienststunden der Verwaltung und **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der Telefon-Nr. 06406/9200.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 10, 35578 Wetzlar vorgebracht werden. Zudem stehen am 06.02.2024 Frau Schneider – Regierungspräsidium Gießen, Frau Merle-Nees – Landkreis Marburg-Biedenkopf – und Herr Engelhard – Landkreis Marburg-Biedenkopf – für interessierte Bürgerinnen und Bürger jeweils von 12:00 bis 16:00 Uhr für Fragen, Kritik sowie Anregungen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

- 06421/405 6301 – Herr Engelhard
(Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- 06421/405 6230 – Frau Merle-Nees
(Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- 0641/303 5573 – Frau Schneider (RP Gießen)

Wetzlar, 15.01.2024

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Naturschutz und Verbraucherschutz

Az.: RPGI-53.3-21r0800/3-2016/1



Stadtnachrichten

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0

Fax: 06406 / 920 - 299

E-Mail: rathaus@lollar.info

Internet: www.lollar.de

Bürgermeister Jan-Erik Dort 06406 / 920 - 100

Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstags: GESCHLOSSEN

Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau

Bornhöll 9a, 35457 Lollar

Telefon:

06406 / 906242 oder 06406 / 72153

E-Mail:

bierau-lollar@t-online.de

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr

Telefon:

0177 / 7201115

E-Mail:

heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Abenteuerkiste, Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778

Kita Kunterbunt, Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646

Kita Kipalo, Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072

Kita Bunte Villa, Odenhausen, 06406/ 72992

Weiberstraße 21

Kita Quietschvergnügt, Ruttershausen, 06406 / 72770

Leipziger Straße 1 06406 / 75073

Flohkiste, Lollar, Gießener Straße 31a 06408 / 501153

Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmedothek

Clemens-Brentano-Europaschule

Ostendstraße 2, 35457 Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Ärztliche Notfallbereitschaft 116 117

(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außerhalb der Sprechzeiten)

Zahnärztliche Notfallbereitschaft 01805 / 607011 oder www.kzvh.de

Apotheken Notfallbereitschaft 0800 / 0022833 oder www.apothekerkammer.de

Allgemeiner Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg 06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

Strom- und Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330

Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32

Entstörungsdienst:

Strom 0800 / 34 101 34

Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699

Joachim Zahrt 06407 / 404 362

Forstangelegenheiten

Forstamt Wettenberg - HessenForst 0641 / 460 4600

Weihnachtsbaumsammelaktion 2024 der Jugendfeuerwehr Lollar

Auch in diesem Jahr kann die Weihnachtsbaum Sammelaktion wie üblich durchgeführt werden.

Am **12.01.2024** werden ab **14:00 Uhr** die Weihnachtsbäume in **Ruttershausen** und

am **13.01.2024** werden ab **08:00 Uhr** die Weihnachtsbäume in **Lollar, Odenhausen und Salzböden** abgeholt.

Bitte achten Sie darauf, dass der Baum nur Vollständig abgeschmückt (Kugeln, Lametta, etc.) entgegengenommen werden kann. Wir klingeln bei Ihnen, Sie können aber auch die Weihnachtsbäume vor die Tür stellen.

Die Entsorgung ist wie jedes Jahr kostenlos, Spenden nehmen wir aber gerne persönlich, am Feuerwehrgerätehaus oder per Überweisung an die Feuerwehrvereine entgegen.

Feuerwehrförderverein Lollar e. V.,

Herrn Erster Vorsitzender Thomas Nürnberger, VoBa Mittelhessen eG, IBAN: DE24 5139 0000 0066 1130 00

Feuerwehrförderverein Odenhausen e. V.,

Herrn Erster Vorsitzender Steffen Sauer, VoBa Mittelhessen eG, IBAN: DE86 5139 0000 0056 0363 00

Feuerwehrförderverein Ruttershausen e. V.,

Frau Erste Vorsitzende Judith Brück, Sparkasse Gießen,

IBAN: DE88 5135 0025 0250 0000 40

Feuerwehrförderverein Salzböden e. V.,
Herrn Erster Vorsitzender Frank Heuser, VoBa Mittelhessen eG,
IBAN: DE22 5139 0000 0040 0274 08.

Die Lollarer Jugendfeuerwehr

Bestellung von Brennholz 2023/2024

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Stadt Lollar bietet auch in diesem Jahr Brennholz - Laub- oder Nadel Misch-Industrieholz - für die Bevölkerung an. Bei dem bereitgestellten Holz handelt es sich ausschließlich um Kalamitätsholz (Schadholz) oder Holz aus Verkehrsicherungsmaßnahmen. Es werden in diesem Jahr keine reinen Buchepolter angeboten !

- Das Brennholz wird in Fixlängen gerückt am festen Waldweg als Polter (ca. 3 m lange Stücke) angeboten. Auf Grund der besonderen Situation in diesem Jahr liegt die Höchstbestellmenge bei **3 fm**, je Haushalt.

Preise:

75,00 € je Festmeter Laub Misch - Industrieholz (incl. 7,0 % Mehrwertsteuer)

70,00 € je Festmeter Nadel Misch - Industrieholz (incl. 7,0 % Mehrwertsteuer)

- Durch das maschinelle Rücken des Holzes kann es zu Mehr- oder Minderlieferung von der Bestellmenge kommen. Diese Lieferabweichungen berechtigen nicht zum Rücktritt von der Bestellung. Die Maßermittlung erfolgt entweder über das Gewicht oder die Durchmesserermittlung.
- Ein Recht auf Zuteilung der gewünschten Menge besteht nicht.** Der Magistrat behält sich das Recht auf Kürzung der bestellten Brennholzmenge vor, soweit die Gesamtbestellmengen die Liefermöglichkeiten aus dem Stadtwald übersteigen.
- Aus forst- und betriebswirtschaftlichen Gründen kann die Zuteilung der bestellten Brennholzmenge nicht immer in der Gemarkung des Wohnortes des Bestellers, sondern ggf. in einem anderen Gemarkungs- (Orts-) teil erfolgen.
- Die Holzrechnung wird über die Stadt Lollar zugestellt. Der Holzabfuhrschein wird nach Zahlung des Rechnungsbetrages durch die Stadt zugestellt. **Der Gefahrenübergang (Holzentwertung, Diebstahl etc.) erfolgt mit Zustellung der Holzrechnung.**
- Da das Holz nach Bestellung für jeden einzelnen Kunden eingeschlagen und gerückt wird, kann dieses nach Zugang der Holzrechnung von der Stadt Lollar nicht mehr zurückgenommen werden!**
- Die Abfuhr darf erst nach Zahlung des Rechnungsbetrages und Zugang des Holzabfuhrscheines durch die Stadt Lollar erfolgen.** Der Holzabfuhrschein ist bei der Abfuhr mitzuführen. Der Holzabfuhrschein berechtigt zur Wegebenutzung im Rahmen der Brennholzaufarbeitung und Abfuhr.
- Die Aufarbeitung des Brennholzes vor Ort im Wald darf zu Ihrem eigenen Schutz nur mit einer persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm, Schnitenschutzhose, Handschuhe, Schnitenschutzschuhe) gemäß den gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. **Für die Aufarbeitung des Holzes im Wald ist mindestens die Teilnahme an einer Kurzunterweisung zur Arbeitssicherheit in der Motorsägen Handhabung für Brennholznutzer/Selbstwerber, Modul 1 Motorsägen Führerschein (liegendes Holz) erforderlich. Eine Alleinarbeit mit Motorsäge im Wald ist nicht zulässig.**
- Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes ist **bis zum 15. April 2024** abzuschließen.
- Es wird gebeten den nachstehend abgedruckten Bestellschein für Laub- oder Nadel Misch-Industrieholz **spätestens bis zum 01. Februar 2024** auszufüllen und an die **Stadt Lollar zu senden oder dort abzugeben**. Der Bestellschein ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Bei fehlender Unterschrift ist die Bestellung ungültig. **Mündliche und telefonische Bestellungen werden nicht anerkannt.**

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Diskussion um ein Einschlagsmoratorium vermutlich kein Schlagabraum im Jahr 2024 zur Aufarbeitung im Wald abgegeben werden kann.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Bestellschein für Privatkunden Misch-Industrieholz 2023/2024

Name:.....

Straße:.....

Ortsteil:.....

Telefonnummer:.....

Mail-Adresse:.....

Motorsägen Schein vorhanden: ja: nein:

Ich bestelle bei der Stadt Lollar folgendes Industrieholz:

_____ fm Laub Misch-Industrieholz à 75,00 €/fm (incl. 7,0 % MwSt.)

_____ fm Nadel Misch-Industrieholz à 70,00 €/fm (incl. 7,0 % MwSt.)

Erstkunden müssen den Motorsägen Schein in Kopie der Bestellung beifügen.
Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind mir bekannt, ich erkenne diese an.

.....
Datum Unterschrift

Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Stadt Lollar, die Zahlung bezüglich der o. g. Holzbestellung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kreditinstitut:

IBAN: DE -----

Datum Unterschrift des Kontoinhabers



Erinnerung - Selbstableung der Wasserzähler

Zur Erstellung der Jahresabrechnung benötigen wir unbedingt Ihre Zählerstände. **Bitte teilen Sie uns diese bis spätestens 19.01.2024 mit.** Sollten wir bis zum genannten Termin keine Mitteilung von Ihnen erhalten, werden Ihre Zählerstände anhand Ihres Vorjahresstandes geschätzt.

Die Zählerstandsmeldung können Sie abgeben wie in dem erhaltenen Anschreiben angegeben, das Mitte Dezember 2023 an die Hauseigentümer versendet wurde, oder unter 06406/91340. **Bitte beachten Sie**, dass in unserem Verbandsgebiet Wasserzähler mit und ohne Kommastellen eingebaut sind. Geben Sie die Zählerstände **ohne Kommastellen** an (nur die schwarzen Zahlen)!

Die Kunden mit **Funk-Wasserzählern** brauchen **keine Zählerstände abzugeben**, diese Zähler werden von ZLS abgelesen.

Jan Philipp Körber
Geschäftsführer

Aufstellung des Veranstaltungskalenders 2024

Die Veranstaltungstermine für das Jahr 2024 können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Dazu benötigen wir die folgenden Angaben:

- Titel der Veranstaltung
- Homepage
- Beginn und Ende der Veranstaltung, Tag und Uhrzeit
- Beschreibung
- Kontaktdaten des Veranstalters
- Kontaktdaten des Veranstaltungsortes

Gerne laden wir dazu Ihre eingereichten Fotos, Flyer/Handzettel mit hoch. Das Recht am eigenen Bild und das Urheberrecht bei Fotos sind dabei zu beachten.

(Die Abtretung der Bildrechte ist zu erklären. Die Bilder bitte nur als jpeg oder png Format mit max. 5 MB, lizenzfrei oder mit Angabe der Lizenz. Infoblätter nur als pdf mit max. 10 MB.)

Ohne Ihre vollständigen Angaben ist das Einpflegen in den Veranstaltungskalender leider nicht mehr möglich.

Für den Veranstaltungskalender 2024 bitten wir, alle Terminmeldungen beim Fachbereich 1 der Stadt Lollar, E-Mail: veranstaltungen@lollar.info, einzureichen.

Nähere Informationen erhalten Sie über www.lollar.de/freizeit-tourismus.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in den Jahreskalender nicht alle Termine, z.B. Rundenwettkämpfe/Verbandsspiele oder die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen, aufgenommen werden können. Dadurch würde die Übersicht für die Bürger, die sich über Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes informieren wollen, weniger transparent. Im Wesentlichen sollen nur die Termine der größeren Veranstaltungen, zu denen die Öffentlichkeit eingeladen ist, erscheinen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Telefonisch zu erreichen ist Herr PHK von Nessen unter der Tel: 0641/7006-3758, bei der Polizeistation Gießen Nord, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.


Als Kontaktbeamter der Polizeistation Gießen Nord steht er Ihnen für Fragen und Anregungen

am Mittwoch, den 24. Januar 2024, von 14:00 bis 16:00 Uhr,

**im Sitzungszimmer des Rathauses,
Holzmühler Weg 76 in 35457 Lollar.**

gerne zur Verfügung.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Anmeldung einer Veranstaltung Stadt Lollar		
		
Titel der Veranstaltung		
Beschreibung		
Beginn und Ende der Veranstaltung Startdatum Enddatum Bemerkung Beginn Uhrzeit Ende Uhrzeit		
Kontaktdaten des Veranstaltungsorts PLZ und Ort Straße und Hausnummer E-Mail (falls vorhanden) Bezeichnung des Veranstaltungsorts		
Kontaktdaten des Veranstalters (Organisator) Name Vorname PLZ und Ort Straße und Hausnummer Telefon / Handy E-Mail		
<input type="checkbox"/> Öffentlichlich JA <input type="checkbox"/> Öffentlichlich NEIN <input type="checkbox"/> Öffentlichlich JA <input type="checkbox"/> Öffentlichlich NEIN		



Bürgersprechstunde von PHK von Nessen 24.01.2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar, als Ansprechpartner in allen Sicherheits- und Ordnungsfragen steht Ihnen, **Herr PHK Markus von Nessen**, in seiner Funktion als „**Schutzmann vor Ort**“ für alle polizeirelevanten Fragen sowie für Sicherheits- und Ordnungsbelange zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Bei der Stadtverwaltung Lollar ist zum **01. August 2024** eine Ausbildungsstelle

zum / zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

zu besetzen.

Wir suchen Menschen, die sich einbringen, Verantwortung übernehmen wollen und die bereit sind, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

Die 3-jährige staatlich anerkannte Berufsausbildung gliedert sich in praktische Ausbildungsabschnitte in den 3 Fachbereichen des Rathauses und Unterricht an der Berufsschule in Gießen sowie beim Hessischen Verwaltungsschulverband (Verwaltungsseminar Gießen). Die Ausbildung bereitet auf einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst vor.

Fachliche Anforderungen:

Einstellungsvoraussetzung ist mindestens ein guter Real-schulabschluss, Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife. Die Voraussetzungen müssen zum Einstellungszeitpunkt vorliegen.

Darüber hinaus sind wünschenswert:

gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse, Interesse an der Arbeit mit Gesetzestexten, Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Sorgfalt bei der Arbeit, Freude an der Arbeit im Team

Wir bieten:

Eine vielfältige und qualifizierte Ausbildung, eine sichere Zukunftsperspektive mit guten Übernahmechancen, eine attraktive Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, tarifliche Jahressonderzahlung sowie eine Ausbildungsprämie nach Bestehen der Abschlussprüfung. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine sehr gute Verkehrsanbindung, kostenfreie Parkmöglichkeiten, einen Laptop zum mobilen Arbeiten und flexible Arbeitszeiten.

Ehrenamtliches Engagement wird in Hessen gefördert. Soweit Sie ehrenamtlich tätig sind, wird gebeten, dies in den Bewerbungsunterlagen anzugeben. Die Bereitschaft zur Unterstützung der Tagesalarmbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr aktiv beizutragen wird begrüßt, ebenso wie Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Grebe per E-Mail unter jenny.grebe@lollar.info oder telefonisch unter der 06406 920-114 gerne zur Verfügung. Weitere Information zur Ausbildung unter: <https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle/verwaltungsfachangestellte-r>

Wir freuen uns auf eine aussagekräftige und vollständige **Bewerbung bis zum 29.02.2024** an den

**Magistrat der Stadt Lollar,
Holzmühler Weg 76,
35457 Lollar**

per **E-Mail** (bitte in 1 Datei zusammengefasst, max. 10 MB) an: **Bewerbung@lollar.info**.

Ihre Unterlagen werden entsprechend dem Datenschutz nach der Aufbewahrungsfrist gelöscht. Bewerbungskosten bzw. für ein späteres Vorstellungsgespräch können nicht erstattet werden.

Truppenübung der Bundeswehr von Januar bis März

Wie uns bekanntgegeben wurde, finden im Raum Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Landkreis Gießen in der Zeit
vom 02.01. bis 31.03.2024

Truppenübungen der Bundeswehr zu „Bodenunterstützung mit Kampfhubschrauber TIGER“ statt.

Diese Information teilen wir der Bevölkerung zur Kenntnisnahme mit.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Räum- und Streupflicht der Anlieger bei Schneefällen und Eisglätte

(Satzung der Straßenreinigung der Stadt Lollar (StrRS §10,11))

In den Wintermonaten sind die Grundstückseigentümer verpflichtet vor Ihren Grundstücken die Gehwege und Überwege von Schnee und Eis freizuhalten.

Der Schnee sollte auf das eigene Grundstück geräumt werden, oder wenn dies nicht möglich ist, auf dem Gehweg zum Rand des Bordsteines geschoben werden. Das führt bei engen Gehwegen dazu, dass nur ein schmaler Pfad zur Verfügung steht – dies lässt sich jedoch im Winter nicht immer vermeiden.

In Bereichen wo keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die Verpflichtung zur Schneeräumung gilt für die Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

Im Sinne des Umweltschutzes und um die unerheblichen Instandsetzungskosten einzusparen, wird empfohlen, umweltfreundliche abstumpfungsmittel, wie Splitt, Sand, Granulat usw. zu benutzen.

Räum- und Streupflicht der Stadt

(Hessisches Straßengesetz (HStrG §10 Abs. 4 und 5))

Die Städte und Gemeinden haben die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgaben ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, durch Satzungen die Verpflichtung zur Reinigung den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

Die Stadt Lollar hat den Eigentümern und Besitzern der Grundstücke mit der Satzung vom 31.08.1999 zuletzt geändert am 30.11.2000 die Reinigung übertragen.

Für den Winterdienst auf Landes- und Kreisstraßen ist die Straßenmeisterei zuständig.

Behinderung durch parkende Fahrzeuge

Die Durchführung des Räum- und Streudienstes der Stadt wird auf den Straßen innerhalb des Ortes leider des Öfteren durch parkende Fahrzeuge stark behindert bzw. auf schmalen Straßen sogar ganz unmöglich gemacht. Es wird deshalb gebeten, an schmalen Straßen, unübersichtlichen, engen Kurven bei Schnee- und Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken.

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Winterzeit und bedanken uns recht herzlich für die Beachtung der obigen Hinweise sowie die Unterstützung der mit dem Winterdienst beauftragten Mitarbeiter.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Feuerwehren geben Tipps

Festes Gebäude oder Kraftfahrzeug bieten Schutz bei Unwetter

Gewitter bergen Gefahren für alle Menschen im Freien – und können schwere Sachschäden durch Überspannung und Brandausbruch verursachen. Nicht immer warnt ein kräftiger Regenschauer rechtzeitig vor dem Unheil. Darauf weist der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) anlässlich der Warnungen vor Unwetter mit Starkregen, Hagel und Sturmböen in den nächsten Tagen hin.

Die Feuerwehren geben sieben Sicherheitstipps:

- Ein festes Gebäude ist der sicherste Platz bei einem Unwetter. Alternativ bietet auch ein geschlossenes Kraftfahrzeug Schutz.

- Wenn Sie im Freien von einem schweren Gewitter überrascht werden, hocken Sie sich in eine Senke, einen Hohlweg, unter eine Stahlbetonbrücke oder einen Felsvorsprung. Im dichten Wald hocken Sie sich ebenfalls hin – mindestens drei Meter von Bäumen oder Astspitzen entfernt.
- Meiden Sie einzeln stehende Bäume jeder Art, Masten, Metallzäune und andere Metallkonstruktionen.
- Durch kräftigen Regen kann im Straßenverkehr die Sicht stark beeinträchtigt werden. Passen Sie Ihre Fahrweise entsprechend an. Warten Sie Unwetter mit Sturm und Hagel zunächst auf einem Parkplatz oder am Straßenrand auf einem baumfreien Abschnitt ab.
- Straßen können durch das Wasser überflutet und zeitweise unpassierbar werden. Beachten Sie hier die entsprechenden Anweisungen.
- In Gebäuden ohne Blitzschutzsystem an den Strom- und Versorgungsleitungen sollten Sie bei Gewitter auf Kontakt zu Metallleitungen, das Duschen und das Telefonieren mit einem Schnurapparat verzichten sowie die Stecker der Elektrogeräte herausziehen.
- Melden Sie Unfälle und Brände sofort unter der europaweiten Notrufnummer 112. Bitte halten Sie die Notrufleitungen während eines Gewitters für Notfälle frei und melden Sie Schäden, von denen keine akute Gefahr ausgeht, erst nach Ende des Unwetters.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Der Bürgermeister soll zum Gratulieren kommen?

Sehr gerne!

Sagen Sie uns einfach Bescheid!

Zu den Altersjubiläen gehören solche Jubilare, die ihren 80., 85., 90., 95., 100. oder noch höheren Geburtstag feiern, sowie Ehejubilare, die 50, 60, 65 oder 70 Jahre oder sogar noch länger verheiratet sind.

In der Vergangenheit, und zwar vor der Corona-Pandemie, wurden die Ehejubilare seitens der Verwaltung angeschrieben und die Altersjubiläen persönlich angerufen und gefragt, ob eine Ehrung gewünscht wird.

Beide Vorgehensweisen werden seit Mai 2023 nicht mehr umgesetzt.

Daher gilt folgende Regelung:

Sollte ein Besuch des Bürgermeisters gewünscht sein, besteht die Möglichkeit bis zu einer Woche vor dem eigentlichen Jubiläum (egal ob Alters- und Ehejubiläum) bzw. der geplanten Feier per Telefon unter 06406 920-101 (Frau Dietl) oder unter der Mailadresse vorzimmer@lollar.info einen Besuchswunsch zu äußern.

Hierbei bitten wir um Angabe Ihres Namens einschließlich Telefonnummer, des Jubiläumsdatums, der Jubiläumsart sowie des Datums, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Feier.

Vielen Dank!

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Beschwerden beim Austragen der Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten – Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar mit der Kernstadt Lollar sowie den Stadtteilen Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden – werden einmal wöchentlich kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Verteilen wird durch Austräger übernommen. Diese Organisation liegt beim herausgebenden Verlag. **Der Verlag ist daher ausschließlich für die Verteilung zuständig.**

Sollten Sie trotz aller Sorgfalt der Austräger die Lollarer Nachrichten nicht erhalten, so **wenden Sie sich bitte direkt an den Verlag.**

Die Kontaktdaten sind wie nachstehend:

Linus Wittich Medien KG, Frau Sara Olbrich, Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein

Telefon: 06643 – 9627-40

Fax: 06643 – 9627-76

Mail: vertrieb@wittich-herbstein.de

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Abgabestelle für Astschnitt der Stadt Lollar

Die Abgabestelle für Astschnitt bei Herrn Martin Schnepf, Gießener Straße 130, Lollar, Tel: 0160 907 196 71, ist an allen Freitagen und Samstagen im Monat Januar und Februar wie folgt geöffnet:

Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Annahmezeiten sind auf die Monate Januar und Februar begrenzt.

Abgegeben werden kann Astschnitt bis zu einer Stärke von 10 cm Ø. Wurzelstöcke dürfen nicht angenommen werden.

Für den Astschnitt sind 15,00 € pro m³ vor Ort zu entrichten.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Gehwegparken

Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern.

Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Gehwege sind – genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaldebuchten und Radwege - **Bestandteile einer Straße.**

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist.

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg- durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise – äußerlich erkennbar ist.

Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „**Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.**“

Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

Grundsätzlich gilt:

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt! Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,05 Meter aufweist.
3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je **5m** von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.
6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten. Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird. Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5,00 € und 55,00 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.

Die Windsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Bunte Halle Lollar

Ab sofort können wieder folgende Dinge in der Bunten Halle angenommen werden:

- **Herbst-/ Winterkleidung und Schuhe für Kinder, Frauen, Männer**
- **Bettwäsche, Handtücher**
- **Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck**
- **Küchenutensilien**
- **Spielzeug, Kinderbücher**
- **Dekoartikel, Weihnachtsschmuck**
- **verkehrstüchtige Fahrräder**
- **Kleinmöbel**

Zeit zum Stöbern und Kaufen ist montags und freitags von 15.00 – 17.00 Uhr.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab.

Sie können uns auch gerne vorab per Mail, wenn möglich mit Foto/s unter bunthalle.lollar@gmail.com kontaktieren.

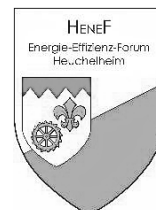
Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://bunthallelollar.de> oder auf Facebook.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Interessantes und Wissenswertes

Einladung zum Präsenz- und Online-Vortrag Quo vadis kommunale Wärmeplanung und Wärmewende?



- die Auswirkungen auf Immobilien-Eigentümer -
Mittwoch, 24. Januar 2024 um 19:00 Uhr

**Ort: Mehrzweckgebäude der Gemeinde Heuchelheim
Blumenring 9A, Heuchelheim OT Kinzenbach**

Referent: **Herr Matthias Funk**, Dipl. Ing. (FH), Wettenberg
Technischer Vorstand Stadtwerke Gießen

Die Wogen der Unsicherheit über das in 2023 verabschiedete ‚Heizungsgesetz‘ (GEG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) haben sich nur leicht reduziert.

Was bleibt, ist ein erheblicher Informations-Bedarf für den einzelnen Immobilienbesitzer.

Erinnern wir uns: in diesen Gesetzen ist auch für den Einzelnen verpflichtend festgelegt, dass Deutschland in nur 23 Jahren (2045) CO₂-neutral ist. Dies verlangt eine Wärmewende.

Im Gebäudebereich spielen regenerative Energien, Wärmenetze, Sanierungen etc. eine immer wichtigere Rolle. Als oberste Planungsebene wirkt die kommunale Wärmeplanung mit direkten Auswirkungen auf die Vorhaben eines privaten Immobilienbesitzers.

Die Themenbereiche:

- Die markanten Eckpunkte von ‚Heizungsgesetz‘ (GEG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) einschließlich ihrer Wechselwirkungen.
- Die kommunale Wärmeplanung einschließlich Ausbau von Fernwärmenetzen. Welchen Einfluss hat dieses auf den Hausbesitzer?
- Bezahlbares, effektives und sozial-verträgliches Vorgehen für Private mit Blick auf 2045

- Der Hype um die Wärmepumpe: welche anderen Möglichkeiten oder Kombinationen gibt es?
- Mögliche und sinnvolle Praxisbeispiele: Hybride Heizungen.

Die Teilnahme ist frei.

Für die Teilnahme am Vortrag (Präsenz) ist eine Anmeldung erwünscht unter: www.chso.de/henef

Der Online-Zugang erfolgt ebenfalls unter der gleichen Webseite.

Das Energieeffizienz-Forum (HENEF) ist eine ehrenamtliche Arbeitsgruppe der Energie- und Umwelt-Kommission der Gemeinde Heuchelheim a.d. Lahn und bietet neutrale Fach-Informationen über energiesparende Maßnahmen an.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Engelhardt
HENEF

Landkreis Gießen informiert

Kreisstraße 394 wird am 12.01.2024 gesperrt

Strecke von Krofdorf-Gleiberg nach Salzböden ist wegen einer Drückjagd nicht befahrbar

Landkreis Gießen/Wettenberg/Lollar. Die Kreisstraße 394 zwischen Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg und Lollar-Salzböden wird am kommenden

Freitag (12. Januar)

wegen einer Drückjagd von 8 bis 15 Uhr

voll gesperrt, das teilt die Verkehrsbehörde des Landkreises Gießen mit. Die Sperrung besteht von der Einmündung der Kattenbachstraße (Firma Schunk) bis zur Schmelzmühle bei Salzböden. Die Umleitungsstrecke führt von Krofdorf-Gleiberg über die Wißmarer Straße (K 169) über Wißmar (L 3093), Ruttershausen und Odenhausen (K 394) nach Salzböden und umgekehrt.

Abrollbehälter sichern flexibel und schnell Löschwasserversorgung

Land Hessen fördert Zusammenarbeit von Kreis und Kommunen mit 100.000 Euro

Schnell und in ausreichender Menge Löschwasser dorthin bringen, wo es benötigt wird: Für diesen Zweck hat der Landkreis Gießen in Zusammenarbeit mit 17 seiner Städte und Gemeinden Abrollbehälter für Löschwasser angeschafft. Jeder fasst 10.000 Liter und kann mit Wechselladerfahrzeugen an Einsatzstellen gebracht werden. Das Land Hessen fördert die interkommunale Zusammenarbeit mit 100.000 Euro.

Buseck, Lich, Linden Heuchelheim – an diesen vier Standorten sind die Abrollbehälter stationiert. Je nach Situation können sie auch zum Transport von Trinkwasser genutzt werden. In erster Linie dienen die Abrollbehälter aber dem Grundschutz an Löschwasser. Denn der war in der Vergangenheit nicht immer ausreichend: „Wenn das Löschwasser bei einem Brand nicht genügt, ist ein erfolgreiches Abarbeiten eines Einsatzes nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich“, sagt Landrätin Anita Schneider, „an diesem Punkt mussten wir ansetzen und haben uns gemeinsam mit unseren Kommunen für das System der Abrollbehälter entschieden. Es ermöglicht ein flexibles Vorgehen, ohne dass an vielen Stellen Teiche und Löschwasserzisternen vorgehalten werden müssen.“

Kosten werden gerecht auf die 17 Kommunen verteilt

Ohne die vier Abrollbehälter hätten die Städte und Gemeinden in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen tätigen müssen, um ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung nachkommen zu können. Nun wurde gemeinsam Abhilfe geschaffen.

Abhilfe, die auch Kreisbrandinspektor Mario Binsch befürwortet: „Statistisch gesehen haben wir es im Landkreis Gießen jeden Monat mit einem Großbrand zu tun. Fehlendes Löschwasser kann in solch einem Fall dramatische Folgen haben. Die Abrollbehälter beheben dieses Defizit, indem sie so über den Landkreis verteilt stationiert wurden, dass sie binnen einer halben Stunde zu jedem Einsatzort gebracht werden können.“

Die Finanzierung des Systems erfolgt anteilig über die 17 beteiligten Städte und Gemeinden des Landkreises, der Landkreis selbst ist für die Beschaffung, Unterhaltung und Finanzierung zuständig. Hinzu kommt nun die Fördersumme des Landes.

Aus Abfallwirtschaft wird Kreislaufwirtschaft

Neuer Eigenbetrieb des Landkreises startet im Januar / für Privathaushalte und Unternehmen ändert sich nichts

Neue Organisation, bewährte Dienstleistung: Aus dem Fachdienst Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen wird zum 1. Januar 2024 der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft. Privathaushalte und Unternehmen im Landkreis Gießen erhalten rund um die Entsorgung den gleichen Service wie bisher. Organisatorisch stellt der Landkreis mit der Gründung des Eigenbetriebs aber wichtige Weichen für die Zukunft, wie der zuständige Dezernent Christian Zuckermann erklärt: „Unsere Aufgabe Kreisläufe zu schließen, findet sich ab sofort auch im Namen des neuen Eigenbetriebs wieder. Denn viele Stoffe sind schon lange nicht mehr als Abfall zu bezeichnen: Sie werden in einem Recyclingprozess zu neuen Produkten – es sind in diesem Fall Wertstoffe.“ Klassische Abfälle zum Ablagern auf Deponien gibt es nur noch wenige, diese müssen weiter reduziert werden. Diese Entwicklung findet sich auch in den rechtlichen Grundlagen wieder: Das frühere Abfallbeseitigungsgesetz ist zum Kreislaufwirtschaftsgesetz geworden und Grundlage des Handels.

Weiterhin ist der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft zuständig für die Abfuhr von Abfällen von rund 55.000 Grundstücken im Landkreis Gießen mit Ausnahme der Stadt Gießen. Auch in der neuen Organisationsform berät er weiterhin rund um die richtigen Abgabemöglichkeiten von Wertstoffen und alle Fragen rund um die Abfallentsorgung.

Warum ist eine andere Organisationsform nötig?

Der Eigenbetrieb ist vollständig eine Gesellschaft des Landkreises Gießen. Er organisiert sich allerdings weitgehend selbstständig und kann so auf Anforderungen flexibel reagieren. Ein eigener Wirtschaftsplan und Jahresabschluss führen zu einer höheren Kostentransparenz der Leistungen.

Was ändert sich für Privathaushalte oder Unternehmen?

Nicht - es bleibt alles beim bewährten Ablauf des bisherigen Fachdienstes Abfallwirtschaft: Bankverbindung, Ansprechpersonen, Gebühren für die Tonnen und auch die Abgabemöglichkeiten im Abfallwirtschaftszentrum in der Gießener Lahnstraße ändern sich durch die Organisationsänderung zum Eigenbetrieb nicht.

Wie zahle ich am besten meine Gebühren?

Am bequemsten per SEPA-Lastschriftmandat. Sind die Gebühren fällig, werden diese automatisch vom Konto eingezogen. Wer schon ein Lastschriftmandat erteilt hat, braucht nichts zu tun – es hat weiter Gültigkeit. Auch das Bezahlen per Überweisung oder Dauerauftrag ist wie bisher möglich.

Wie berechnet sich die Höhe der Gebühren?

Es gelten nach wie vor die in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen festgesetzten Gebührensätze. Sie werden wie bisher nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes ermittelt.

Wo finde ich Infos über Abfuhrtermine, Abgabemöglichkeiten und Trennung meiner abzugebenden Stoffe oder Gegenstände?

Bequem auf dem Handy über die „Landkreis Gießen Abfall App“, im Internet unter www.lkgi.de und per telefonischer Beratung unter 0641 9390-1995.

Wie lässt sich Abfall vermeiden?

An vielen Stellen und mit vielen kleinen und großen Entscheidungen im Alltag lässt sich Abfall vermeiden – dahinter steht das Konzept Zero Waste - wörtlich übersetzt „Null Müll“. Kann ein Gegenstand noch weiterverwendet werden? Kann ihn jemand anderes brauchen?

Ist es nötig, einen neuen Gegenstand zu kaufen und wenn ja, wie langlebig wird er sein? Das Bewusstsein für diese Entscheidungen und an manchen Stellen ein Umdenken kann dazu beitragen, dass grundsätzlich die Entsorgung von Dingen vermieden wird. Was nicht wiederverwendet wird, soll recycelt werden. Und nur Materialien, die gar nicht mehr zu recyceln sind, sollen wenigstens noch thermisch - also durch Verbrennung und Energiegewinnung - nützlich sein. Ziel von Zero Waste: Die Umweltbelastung reduzieren und einen nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen fördern. Der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft des Landkreises Gießen trägt seinen Teil dazu bei.

Wie ist der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft zu erreichen?
Über die Landkreis Gießen Abfall App, per E-Mail an ekw@lkgi.de und per Telefon: allgemein unter (0641) 9390-1900 oder -1901, für Fragen rund Abgabemöglichkeiten (0641) 9390-1995, rund um Gebühren (0641) 9390-1921 bis -1925.



Dienstleister für die Menschen im Landkreis Gießen: Das Team des neuen Eigenbetriebs Kreislaufwirtschaft.

Foto: Landkreis Gießen

Rechtzeitig die aktuellen Tierbestände mitteilen

Veterinäramt erinnert an Stichtag der Meldeverpflichtung im Januar – sie betrifft auch Hobbyhaltungen

Wer Nutztiere hält, muss bis spätestens 14. Januar aktuelle Angaben zum Bestand machen, darauf weist das Veterinäramt des Landkreises Gießen hin. Die Meldepflicht gilt für alle Nutztierhaltungen – egal ob landwirtschaftlich oder hobbymäßig. Auch Pferde fallen unter diese Regelung.

„Aktuelle Melderegister sind Voraussetzung für ein schnelles und gezieltes Handeln des Veterinäramts, wenn eine Tierseuche ausbricht“, erklärt Christian Zuckermann, Dezernent für Veterinärwesen des Landkreises Gießen. „Die Ausbrüche der Geflügelpest in Mittelhessen im vorigen Winter oder der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in Lich im Sommer dieses Jahres haben gezeigt, wie rasch eine solche Situation eintreten kann. Wer Tiere hält, sollte daher im eigenen Interesse und im Interesse aller der Meldepflicht nachkommen.“ Im Seuchenfall sind aktuelle Angaben zur Größe eines Bestands wichtig für Entschädigungen.

Die jeweiligen Stichtags-Meldungen sind je nach Tierart erforderlich bei der Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden und/oder dem Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung (HVL) Alsfeld beziehungsweise dem Veterinäramt des Landkreises Gießen.

- Bei der Tierseuchenkasse sind Angaben zu machen für Einhufer wie Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Gehegewild, für Geflügel (Hühner, Puten, Gänse, Enten, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln, Tauben) und für Bienen. Die Tierseuchenkasse schreibt jährlich im Dezember registrierte Haltungen an und fordert zur Meldung auf.
- Besonderheit für Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltungen: Diese müssen zusätzlich zum Stichtag Angaben an den HVL in Alsfeld senden. Der Verband erinnert nicht gesondert an die Meldepflicht, sie gilt aber auch hier.
- Für Kameliden wie Lamas oder Alpakas, Gehegewild und alle anderen Klauentiere muss eine Meldung an das Veterinäramt erfolgen.
- Achtung Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter: Unabhängig von der jährlichen Meldung an Tierseuchenkasse und HVL muss für diese Tiere seit Kurzem auch online über das Portal HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) gemeldet werden, wenn Tiere aus dem Bestand verbracht, also abgegeben werden. Dies muss jeweils innerhalb von sieben Tagen über die Maske „Tierbewegungen“ erfolgen. Bisher waren diese Verbringungen nur in Bestandsregistern einzutragen. Durch das neue EU-Tiergesundheitsrecht besteht nun aber eine erweiterte Meldepflicht.

Wer sich Nutztiere anschafft, muss dies immer mitteilen

Wichtig für alle, die sich Nutztiere anschaffen: Die Haltung muss zu Beginn immer dem Veterinäramt, dem HVL und der Tierseuchenkasse mitgeteilt werden.

Dies gilt für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Esel, Geflügel, Laufvögel, Kameliden, Gehegewild und sonstige Klauentiere. Auch dies umfasst alle Haltungen – auch Hobby-Haltungen mit nur wenigen Tieren.

Imker, die nicht über einen Imkerverein dem Landesverband Hessischer Imker angehören, müssen ihre Bienenvölker selbst bei der Tierseuchenkasse registrieren und in diesem Fall ebenfalls spätestens zum Stichtag die aktuelle Völkerzahl melden.

Betroffen von der Meldepflicht sind auch Fischhaltungen – diese müssen dem Veterinäramt und dem HVL gemeldet werden, wenn es eine Verbindung zu einem öffentlichen Gewässer, aber keine Anlage zur Abwasseraufbereitung gibt.

Nicht nur der Beginn, sondern auch wesentliche Änderungen der Haltung sind mitzuteilen – etwa die Aufgabe der Haltung.

Formulare für die Meldung ans Veterinäramt gibt es online unter www.lkgi.de > Dienstleistungen > Veterinärwesen und Verbraucherschutz > Tierseuchen > Meldung des Tierbestands (Meldung des Tierbestands - Landkreis Gießen (lkgi.de))

Für Fragen ist das Veterinäramt erreichbar unter Telefon 0641 9390-6200 oder per E-Mail an poststelle.avv@lkgi.de.

Weitere Informationen zu Meldungen an die Tierseuchenkasse und den HVL gibt es im Internet unter <https://hessischetierseuchenkasse.de> oder www.hvl-alsfeld.de.



Pflegestützpunkt

Landkreis Gießen

Pflegestuetzpunkt des Landkreises Gießen

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Gießen ist eine gemeinsam vom Landkreis Gießen und den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen eingerichtete Beratungsstelle für pflegebedürftige Menschen jeden Alters und deren Angehörige.

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes sind:

- über Leistungen von Pflege- und Krankenversicherung und nach anderen Sozialgesetzen zu beraten (z.B. häusliche Hilfen, Pflege in Heimen usw.)
- über das Angebot der in Betracht kommenden Hilfen zu informieren (Welche Dienste und Einrichtungen bieten geeignete Hilfen an?),
- Hilfestellung bei der Auswahl sowie der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten rund um Gesundheit, Krankheit und Pflege zu geben
- und die Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren und zu vernetzen.

Eine weitere Aufgabe des Pflegestützpunktes ist die **Pflegeberatung** im Sinne einer Fallsteuerung und -begleitung.

Aufgabe der Pflegeberatung ist

- den im Einzelfall gegebenen Hilfebedarf zu ermitteln,
- bei Bedarf einen individuellen Versorgungsplan mit den erforderlichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen zu erstellen sowie auf deren Umsetzung hinzuwirken,
- ggf. Leistungsanträge nach dem Pflege- und Krankenversicherungsrecht aufzunehmen und an die zuständigen Stellen weiter zu leiten,
- den Hilfeprozess auszuwerten und bei Bedarf Anpassungen zu veranlassen.

Auf Wunsch werden Angehörige und sonstige Bezugspersonen in die Beratung einbezogen und gegebenenfalls auch Hausbesuche durchgeführt.

Die Beratung ist kostenfrei und anbieterneutral. Selbstverständlich werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten. Kontakt: Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen

Telefonnummer: 0641/48011720

Email: pflegestuetzpunkt@landkreis-giessen.de

Offene Sprechstunde:

Dienstags 9.00-12.00 Uhr

Mittwochs 13.00-16.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit auch außerhalb der Sprechstunden (Montag-Freitag von 8.30 Uhr-12.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13.00 Uhr-16.00 Uhr)